

VG Ansbach

Urteil vom 17.11.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Klage richtet sich gegen einen Widerruf der mit Bescheid vom 22. Dezember 1994 getroffenen Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beim Kläger vorliegen sowie gegen die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beim Kläger nicht vorliegen.

Der am ... in ... geborene Kläger ist nach eigenen Angaben ugandischer Staatsangehöriger. Er meldete sich im Oktober 1994 als Asylsuchender und stellte am 3. November 1994 beim Bundesamt Asylantrag. Mit Bescheid vom 22. Dezember 1994 erkannte das Bundesamt den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beim Kläger vorliegen. Auf die hiergegen gerichtete Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hin hob das Verwaltungsgericht Ansbach mit rechtskräftigem Urteil vom 15. April 1999 die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten auf, wies die Klage im Übrigen aber ab (Az. AN 12 K 95.30810). Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, der Kläger habe zwar keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), weil nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehe, dass der Kläger nicht über einen sicheren Drittstaat eingereist sei. Zu Recht sei jedoch festgestellt worden, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Der Kläger habe glaubhaft machen können, dass er vor seiner Ausreise aus Uganda bereits von politischer Verfolgung bedroht gewesen sei und auch bei einer Rückkehr dorthin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen habe. Das Gericht sei davon überzeugt, dass der Kläger die „Lord's Resistance Army“ (LRA) mit Lebensmittellieferungen unterstützt habe und aus diesem Grund von ugandischen Sicherheitskräften festgenommen und während der Haft misshandelt worden sei. Diese

Überzeugung des Gerichts beruhe insbesondere auf dem persönlichen Eindruck, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterlassen habe. Für die Glaubwürdigkeit der Angaben des Klägers spreche weiter, dass die beiden in seinem Verfahren um Auskunft gebetenen sachkundigen Stellen seine Angaben als – soweit sie nachprüfbar seien – zutreffend eingeschätzt hätten. Sowohl das Institut für Afrika-Kunde (Auskunft vom 4. März 1998) als auch das Auswärtige Amt (Auskunft vom 8. Februar 1999) hätten ausgeführt, dass erkennbare Gründe für Zweifel an den Angaben des Klägers nicht gegeben und seine Angaben als glaubhaft einzuschätzen seien. Zudem handele es sich bei einem vom Kläger vorgelegten Zeitungsausschnitt mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine polizeiliche Suchmeldung. Das Gericht äußerte weiter die Überzeugung, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Uganda vor einer erneuten Verfolgung wegen Unterstützung der LRA nicht hinreichend sicher sei. Da es sich bei dem vom Kläger vorgelegten Zeitungsausschnitt mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine polizeiliche Suchmeldung handele, sei vom Vorliegen eines – zumindest früheren – Haftbefehls auszugehen. Der Kläger habe auch deshalb vermutlich mit Strafverfolgung zu rechnen, da er, wie er glaubhaft vorgetragen habe, von ugandischen Sicherheitskräften zum Töten von Mitgefangenen gezwungen worden sei. Bei einer wertenden Gesamtschau der vorliegenden Erkenntnisquellen sei das Gericht davon überzeugt, dass eine erneute an die Unterstützung der LRA anknüpfende politische Verfolgung des Klägers zumindest nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne.

Im September 2007 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2007 teilte das Bundesamt dem Kläger mit, die Voraussetzungen, unter denen ihm seinerzeit die asylrechtliche Begünstigung zuerkannt worden sei, lägen nicht mehr vor. Es sei daher beabsichtigt, die asylrechtliche Begünstigung zu widerrufen. Der Kläger ließ durch seinen Bevollmächtigten der Widerrufsabsicht des Bundesamtes widersprechen. Von einem Widerruf sei nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen, wenn sich der Flüchtling auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen könne, die der Rückkehr in den Heimatstaat oder den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitze oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe, entgegenstehe. Dies sei beim Kläger der Fall. Die Machtstrukturen in Uganda hätten sich seit der Flucht des Klägers nicht verändert. Die Regierung, die den Kläger seinerzeit verfolgt habe, sei immer noch an der Macht. Der Rebellenführer der LRA, . . . , für den der Kläger gearbeitet habe, werde von der Regierung in Uganda weiterhin als gefährlicher Gegner betrachtet und nachhaltig verfolgt. Unterstützer von . . . würden von der Regierung ebenfalls verfolgt und oftmals durch extra-legale Hinrichtungen getötet. In den Gefängnissen von Uganda fänden extreme Menschenrechtsverletzungen statt. Viele Menschen säßen schon zwischen fünf und zehn Jahren im Gefängnis, ohne dass in ihrer Sache eine Gerichtsverhandlung stattgefunden hätte. Der Kläger werde in Uganda immer noch steckbrieflich gesucht. Seine Verwandten würden regelmäßig nach dem Aufenthaltsort des Klägers befragt. Ein Verwandter des Klägers sei erst kürzlich verhaftet worden, weil bei ihm ein Brief des Klägers gefunden worden sei. Nach seiner Freilassung habe er den Kläger kontaktiert und ihm dringend geraten, auf keinen Fall nach Uganda zurückzukehren.

Mit Bescheid vom 7. Mai 2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 22. Dezember 1994 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 1) und stellte weiter fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor-

liegen (Ziffer 2). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Voraussetzungen für die Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht mehr vor, da sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht treffen lasse. Die Sachlage in Uganda hinsichtlich der Behandlung von Angehörigen der LRA habe sich mittlerweile zum Positiven verändert. Von einer wahrscheinlichen Verfolgungsgefahr für ehemalige LRA-Rebellen – erst recht für Personen, die nur Unterstützer der LRA gewesen sein wollen – könne auf Grund der aktuellen Situation in Uganda nicht mehr ausgegangen werden. Nach fast zwei Jahrzehnten Bürgerkrieg hätten sich Regierung und Rebellen im Juli/August 2006 auf eine Waffenruhe geeinigt. Die offiziellen Friedensverhandlungen seien zwar bald ins Stocken geraten, die Sicherheitslage habe sich aber ungeachtet dessen nachhaltig verbessert. Zu Übergriffen der LRA auf die Bevölkerung sei es seither nicht mehr gekommen. Große Teile der in Flüchtlingslager vertriebenen ugandischen Bevölkerung seien in ihre Heimatdörfer zurückgekehrt und hätten begonnen, die lange brachliegenden Felder zu bestellen. Nachdem es seit nunmehr schon zwei Jahren zu keinen Gefechten mehr gekommen sei, seien von dem jahrelangen Bürgerkrieg im Land kaum noch Spuren zu erkennen. Für ehemalige Rebellen der LRA gelte schon seit 1999 ein Amnestiegesetz, das allen Rebellen, die den bewaffneten Kampf aufgeben, Straffreiheit zusichere. Von diesem Amnestiegesetz, das bis heute fortgelte, hätten einige tausend ehemalige Rebellen und sogar Anführer Gebrauch gemacht. Nach verschiedenen Auskünften und Gutachten bestehe auch für aus dem Ausland nach Uganda zurückkehrende Rebellen kein oder nur ein äußerst geringes Verfolgungsrisiko durch die ugandische Regierung. Angesichts dessen könne keine Rede davon sein, dass der Kläger, der die Rebellen der LRA lediglich mit Lebensmittellieferungen unterstützt habe, heute noch Gefahr liefe, massiv verfolgt zu werden. Die Behauptung des Klägers, er sei von einem Verwandten brieflich vor einer Rückkehr gewarnt worden, besitze keinerlei Aussagekraft, zumal dieser Brief nicht einmal vorgelegt worden sei. Nach alledem sei festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht mehr vorlägen. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, aus denen der Kläger die Rückkehr in seinen Herkunftsstaat ablehnen könne, seien nicht ersichtlich.

Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Es gebe nach Auffassung des Bundesamtes keine Anhaltspunkte für eine Verfolgung des Klägers durch staatliche oder nicht-staatliche Akteure. Insoweit werde auf die Ausführungen zu § 51 Abs. 1 AuslG verwiesen.

Von einer Entscheidung zum Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG werde abgesehen, da aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach erhoben und beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 7. Mai 2008 aufzuheben.

Zur Begründung verwies der Kläger auf das Vorbringen beim Bundesamt.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen

und verwies zur Begründung auf den ergangenen Bescheid.

Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten nicht erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 17. November 2008, die beigezogenen Behörden- und Gerichtsakten sowie die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom 7. Mai 2008, mit dem das Bundesamt den dem Kläger gewährten Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufen hat, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt geht im angefochtenen Bescheid zu Recht davon aus, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf des dem Kläger zugewilligten Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen.

1. Rechtsgrundlage für den Widerruf des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) ist § 73 AsylVfG. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) die Zuerkennung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung des Abschiebungsschutzes geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Maßgeblich für die Entscheidung ist dabei, ob sich die zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Abschiebungsschutzes maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich verändert haben, d.h. die asylrelevante Verfolgungsgefahr objektiv entfallen ist. Bei bereits erlittener Verfolgung darf ein Widerruf nur dann erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen. Droht dem anerkannten Flüchtling im Fall des Widerrufs bei Rückkehr in seine Heimat dagegen eine neue und andersartige Verfolgung, ist der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG vom 18.7.2006, Az.: 1 C 15.05). Vom Widerruf ist nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen, wenn sich der Flüchtling auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

2. Legt man diese rechtlichen Vorgaben zu Grunde, erweist sich der angefochtene Widerruf der Gewährung von Abschiebungsschutz als rechtmäßig. Auf Grund der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers

muss davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorliegen. Die Gewährung von Abschiebungsschutz war zu widerrufen, da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) nicht mehr gegeben sind.

2.1 Nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der an die Stelle des früheren § 51 Abs. 1 AuslG getreten ist, darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Im Gegensatz zur früheren Regelung kann nach der seit dem 1. Januar 2005 geltenden neuen Rechtslage eine Verfolgung nicht nur vom Staat ausgehen, sondern auch von nicht staatlichen Akteuren bzw. Organisationen (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Nach dem Vorbringen des Klägers und den seitens des Bundesamtes zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz im Fall der Rückkehr des Klägers nach Uganda derzeit noch vorliegen. Vielmehr ist in Uganda eine entscheidungserhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten. Nach dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 15. April 1999 beruhte die Entscheidung des Gerichts zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) maßgeblich auf der Annahme, dass der Kläger die Rebellen der LRA mit Lebensmittellieferungen unterstützt habe (Urteil vom 15.4.1999, AN 12 K 95.30810, Seiten 10 ff.). Aus dieser früheren Unterstützung der LRA ergibt sich für den Kläger in Uganda derzeit keine asylrelevante Verfolgungssituation. Für die vom Kläger im Widerrufsverfahren vorgetragene Auffassung, ihm drohe bei einer Rückkehr nach Uganda die Ermordung durch staatliche Sicherheitskräfte, gibt es keine konkreten Anhaltspunkte. Das Bundesamt hat im angefochtenen Bescheid vom 7. Mai 2008 zu Recht ausgeführt, dass sich die ugandische Regierung und die Rebellen der LRA nach fast zwei Jahrzehnten Bürgerkrieg im Juli/August 2006 auf eine – zwar bisher nicht förmlich unterzeichnete, aber doch seitdem weitgehend eingehaltene – Waffenruhe geeinigt haben. Seit Mitte 2006 ist es zu keinen weiteren Übergriffen der LRA-Rebellen auf die Bevölkerung gekommen. Nach den vorliegenden Informationen und Auskünften zur aktuellen Situation in Uganda gilt seit 1999 ein Amnestiegesetz, das allen ehemaligen LRA-Rebellen Straffreiheit zusichert. Von dieser Amnestieregelung wurde bisher in mehreren tausend Fällen Gebrauch gemacht. Für aus dem Ausland nach Uganda zurückkehrende ehemalige Rebellen besteht derzeit kein oder nur ein äußerst geringes Verfolgungsrisiko durch die ugandische Regierung (vgl. Stellungnahme des UNHCR vom 20.5.2003; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG München vom 23.2.2007). Unter Berücksichtigung dieser Amnestieregelung ist mit dem Bundesamt davon auszugehen, dass der Kläger, der der LRA selbst nicht angehört, sondern diese lediglich mit Lebensmittellieferungen unterstützt hat, bei einer Rückkehr nach Uganda noch ernsthaft mit Verfolgung zu rechnen hat. Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht die Behauptung des Klägers, er sei von einem Verwandten brieflich vor einer Rückkehr gewarnt worden. Weder für die Richtigkeit dieser Behauptung noch für eine tatsächliche Verfolgung des Klägers in Uganda gibt es Belege oder auch nur konkrete Anhaltspunkte. Da nach neuesten Presseberichten (vgl. Radio Vatikan vom 6.11.2008) die Unterzeichnung des Friedensvertrags zwischen den Rebellen der LRA und der ugandischen Regierung für Ende November

dieses Jahres geplant ist, dürfte sich die Situation für Personen, die mit der LRA in Verbindung standen, in absehbarer Zeit weiter verbessern.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid vom 7. Mai 2008 Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

2.2 Beim Kläger liegen auch keine zwingenden, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG vor, aus denen er die Rückkehr nach Uganda ablehnen könnte. Gesichtspunkte, die für eine Aufrechterhaltung des Abschiebungsschutzes aus humanitären, einer psychischen Sondersituation geschuldeten Gründen sprechen, sind weder ersichtlich noch vom Kläger vorgetragen worden.

2.3 Der Rechtmäßigkeit des Widerrufsbescheides vom 7. Mai 2008 steht schließlich auch nicht die Vorschrift des § 73 Abs. 2 a AsylVfG entgegen. Die Widerrufsentscheidung stand vorliegend nicht nach § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG im Ermessen des Bundesamtes, da die Entscheidung über den Asylantrag des Klägers am 5. Februar 2002, mithin vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden ist. Nach der Übergangsregelung des § 73 Abs. 7 AsylVfG läuft die dreijährige Prüfungsfrist des § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG bei Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden sind, erst am 31. Dezember 2008 ab.

2.4 Nach alledem liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Gewährung von Abschiebungsschutz beim Kläger vor (§ 73 Abs. 1 AsylVfG) und das Bundesamt hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) verneint. Soweit das Bundesamt im Bescheid vom 7. Mai 2008 darüber hinaus festgestellt hat, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, kann auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen werden.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.